

STATUTEN

DÄNISCH-SCHWEIZERISCHEN HANDELSKAMMER

I. Grundlagen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen **DÄNISCH-SCHWEIZERISCHE HANDELSKAMMER** besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verein hat seinen Sitz in Zürich.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen der Schweiz und Dänemark in beiden Richtungen, unter Einbezug des Fürstentums Liechtenstein sowie die Förderung der Geschäftsinteressen seiner Mitglieder.

Zudem kann der Verein Veranstaltungen zur Förderung der gesellschaftlichen, kulturellen und privaten Interessen der Mitglieder organisieren.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Finanzmittel, Vermögen, Haftung

Zur Verfolgung des Vereinszweckes finanziert sich der Verein aus:

1. Mitgliederbeiträge;
2. Sponsoring;
3. Honorare für Dienstleistungen;
4. andere Zuwendungen und Einnahmen jeglicher Art; und
5. Erträge aus der Bewirtschaftung des Vereinsvermögens.

Über das Vereinsvermögen verfügt der Vorstand. Über zweckgebundene Zuwendungen jeder Art, ist die Verfügung über die Mittel nur im Rahmen der Zweckbindung möglich. Die Mitglieder haben keine individuellen Rechte am Vereinsvermögen.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Vereinsversammlung; das Vereinsvermögen soll jedoch nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten einer Institution zukommen, welche einen ähnlichen Zweck verfolgt. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder und oder der Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines bestehen aus Aktivmitglieder, Ehrenmitglieder und diplomatische Mitglieder.

Der Verein kann als Mitglieder juristische und natürliche Personen aufnehmen, welche in Dänemark, in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein tätig sind und den Verein unterstützen.

Art. 4.1. Aktivmitglieder

Der Verein sieht fünf (5) Kategorien von Aktivmitgliedschaften mit unterschiedlichen Rechten und Jahresgebühren vor:

1. Fördermitglieder;
2. Firmenmitglieder;
3. Kleinere Firmenmitglieder;
4. Einzelmitglieder;
5. Young Professionals;

Der Vorstand kann in begründeten Fällen auf die Jahresgebühr verzichten.

Art. 4.1.1 Fördermitglieder

Fördermitglieder sind berechtigt, sechs (6) Personen auf der Mailingliste des Vereins eintragen zu lassen. Die Bezeichnung der Personen auf der Mailingliste gilt grundsätzlich für ein Kalenderjahr. Damit sind diese berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Fördermitglied ist verantwortlich Änderungen von bezeichneten Personen auf der Mailingliste dem Vorstand mitzuteilen.

Fördermitglieder sind berechtigt, an einer Veranstaltung als Hauptsponsor aufzutreten.

Der Jahresbeitrag für Fördermitglieder beträgt CHF 2'000.00. In Ausnahmefällen kann der Vorstand beschliessen, den Jahresbeitrag teils oder ganz zu erlassen, wenn das Fördermitglied eine der Jahresgebühr gleichwertige Leistung erbringt (z.B. durch zur Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten, die anderweitig durch den Verein kostenpflichtig gemietet werden müssten).

Art. 4.1.2 Firmenmitglieder

Firmenmitglieder sind berechtigt, drei (3) Personen auf der Mailingliste des Vereins eintragen zu lassen. Die Bezeichnung der Personen auf der Mailingliste gilt grundsätzlich für ein Kalenderjahr. Damit sind diese berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Firmenmitglied ist verantwortlich Änderungen von bezeichneten Personen auf der Mailingliste dem Vorstand mitzuteilen.

Der Jahresbeitrag für Firmenmitglieder beträgt CHF 1'000.00. In Ausnahmefällen kann der Vorstand beschliessen, den Jahresbeitrag teils oder ganz zu erlassen, wenn das Firmenmitglied eine der Jahresgebühr gleichwertige Leistung erbringt (z.B. durch zur Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten, die anderweitig durch den Verein kostenpflichtig gemietet werden müssten).

Art. 4.1.3 Kleinere Firmenmitglieder

Kleinere Firmenmitglieder sind berechtigt, zwei (2) Personen auf der Mailingliste des Vereins eintragen zu lassen. Die Bezeichnung der Personen auf der Mailingliste gilt grundsätzlich für ein Kalenderjahr. Damit sind diese berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das kleinere Firmenmitglied ist verantwortlich Änderungen von bezeichneten Personen auf der Mailingliste dem Vorstand mitzuteilen.

Der Jahresbeitrag für kleinere Firmenmitglieder beträgt CHF 650.00.

Art. 4.1.4 Einzelmitglieder

Einzelmitglieder können nur natürliche Personen sein. Sie sind berechtigt, sich auf der Mailingliste des Vereins eintragen zu lassen. Damit sind sie berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Einzelmitglied ist verantwortlich Änderungen dem Vorstand mitzuteilen.

Der Jahresbeitrag für Einzelmitglieder beträgt CHF 400.00.

Art. 4.1.5 Young Professionals

Young Professionals können nur natürliche Personen sein. Solche natürlichen Personen können dem Verein als Young Professionals, solange sie das Alter von 31 (einunddreissig) Jahren noch nicht erreicht haben und einem beruflichen Netzwerk angehören wollen, beitreten. Sie sind berechtigt, sich auf der Mailingliste des Vereins eintragen zu lassen. Damit sind sie berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Der oder die Young Professional ist verantwortlich Änderungen dem Vorstand mitzuteilen.

Der Jahresbeitrag für Young Professionals beträgt CHF 250.00.

Art. 4.2 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, welche durch ihr Engagement für den Verein besondere Verdienste erworben haben. Über die Aufnahme als Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Ehrenmitglieder entrichten keine Jahresbeiträge und geniessen mit Ausnahme des Stimmrechtes alle Privilegien der Vereinsmitglieder.

Art. 4.3 Diplomatische Mitglieder

Diplomatische Mitglieder sind die jeweiligen, amtierenden Botschafter der Schweiz, von Dänemark und des Fürstentums Liechtenstein in diesen Ländern. Sie sind berechtigt, sich auf der Mailingliste des Vereins eintragen zu lassen. Damit sind sie berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Diplomatische Mitglieder entrichten keine Jahresbeiträge und geniessen mit Ausnahme des Stimmrechtes alle Privilegien der Vereinsmitglieder.

Art. 5 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen des Vereins gemäss ihrem Status (Art. 4) teilzunehmen.

Jedes Mitglied, welches seinen Mitgliederbeitrag bezahlt hat, hat an der Mitgliederversammlung eine (1) Stimme. Fördermitglieder haben drei (3) und Firmenmitglieder zwei (2) Stimmen. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden.

Die Mitglieder haben einen Anspruch auf alle Unterstützungen und Beratungen, die der Verein seinen Mitgliedern zur Verfügung stellt. Damit zusammenhängende Honorare werden für alle Mitglieder gleich berechnet.

Art. 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind gemäss ihrem Status zur Zahlung ihrer Mitgliederbeiträge verpflichtet.

Die Mitglieder unterstützen den Verein bei seiner Zweckerfüllung. Sie sind verpflichtet, die Statuten des Vereins einzuhalten und die Vereinsbeschlüsse zu befolgen.

Art. 7 Beginn der Mitgliedschaft

Die Bewerbung um die Mitgliedschaft erfolgt auf elektronischem Weg mittels entsprechendem Beitrittsformular abrufbar auf der Webseite des Vereins (www.dshk.ch). Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit dem Antrag ist die Verpflichtung zur Anerkennung dieser Statuten verbunden.

Die Aktivmitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des Jahresbeitrages. Die Ehrenmitgliedschaft beginnt ab dem Zeitpunkt des Mitgliederversammlungsbeschlusses.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Nennung der Gründe verweigern.

Art. 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Austritt;
2. Ausschluss;
3. Tod;
4. Konkurs oder Liquidation.

Art. 8.1 Austritt

Der Austritt ist nur auf das Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich drei (3) Monate vor Jahresende dem Vorstand oder einer allfälligen Geschäftsführung zuzustellen.

Der Vorstand kann von der Einhaltung der Kündigungsfrist abweichen, wenn schützenswerte Gründe vorliegen.

Art. 8.2 Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder ausschliessen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere die Nichtbezahlung des Jahresbeitrages, ein schwerwiegender Verstoss gegen die Statuten oder ungebührliches oder illoyales Verhalten.

Art. 8.3 Tod

Die Mitgliedschaft natürlicher Personen erlischt zudem durch deren Tod. Die Pflicht zur Entrichtung von Mitgliederbeiträgen ist nicht vererblich; die Erbinnen und Erben sind nicht zur Zahlung nicht bezahlter Mitgliederbeiträge verpflichtet.

Art. 8.4 Konkurs oder Liquidation

Die Mitgliedschaft juristischer Personen erlischt durch deren Auflösung oder durch deren konstitutive Löschung im Handelsregister.

Art. 8.5 Wirkungen der Beendigung der Mitgliedschaft

Bereits entrichtete Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder die Nutzung davon.

Noch ausstehende Mitgliederbeiträge sind mit dem Ausscheiden des Austritts nicht mehr geschuldet.

III. Organe des Vereins

Art. 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand;
3. die Revisionsstelle

Art. 10 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Art. 10.1 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben:

1. Wahl bzw. Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
2. Wahl der Revisionsstelle;
3. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsstellenberichtes;
4. Beschluss über das Jahresbudget;

5. Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten;
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
7. Déchargeerteilung an den Vorstand;
8. Festsetzung der von den Mitgliedern zu leistende Beiträge;
9. Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

Art. 10.2 Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb sechs (6) Monate nach Schluss des Kalenderjahres statt; ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand erfolgen oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe dies schriftlich vom Vorstand verlangt. Wird die Einberufung von den Mitgliedern verlangt, so ist die Mitgliederversammlung innerhalb von zwei (2) Monaten durchzuführen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird spätestens vier (4) Wochen vor dem Sitzungstermin einberufen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden spätestens drei (3) Wochen vor dem Sitzungstermin einberufen.

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels einfachem Brief oder per E-Mail. Massgebend für die Fristwahrung ist der Zeitpunkt des Versandes der Einladung zur Mitgliederversammlung.

In der Einberufung sind die Traktanden und die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder bekanntzugeben.

Die Mitglieder können Vorschläge zur Traktandenliste abgeben, die dem Vorstand spätestens zwei (2) Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen müssen. Sämtliche fristgerecht eingegangenen Vorschläge können von allen interessierten Mitgliedern eine (1) Woche lang unmittelbar vor der Mitgliederversammlung am Sitz des Vereins eingesehen werden. Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden. Ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge Begehrens eines Vereinsmitgliedes.

Art. 10.3 Durchführung

Die Mitgliederversammlung kann als physische Versammlung, in Form einer schriftlichen Abstimmung, in Form einer elektronischen Abstimmung, als elektronische Versammlung oder in einer Hybridform zwischen physischer und elektronischer Versammlung durchgeführt werden.

Bei einer elektronischen Versammlung muss sichergestellt sein, dass Bild und Ton aller teilnehmenden Mitglieder übertragen werden.

Der Vorstand entscheidet über die Form der Durchführung.

Art. 10.4 Vorsitz

Der Vorstand bestimmt unter sich, welches Vorstandsmitglied den Vorsitz führt. In der Regel ist dies die Präsidentin oder der Präsident beziehungsweise in deren oder dessen Verhinderungsfalle die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident.

Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, wählt die Vereinsversammlung eine Tagesvorsitzende oder einen Tagesvorsitzenden.

Art. 10.5 Beschlussfassung

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Fördermitglieder haben drei (3) und Firmenmitglieder zwei (2) Stimmen. Ehrenmitglieder und diplomatische Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist. Sie fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der oder dem Vorsitzenden steht kein Stichentscheid zu.

Abstimmungen können auf Antrag und Beschluss hin geheim erfolgen.

Art. 10.6 Protokoll

Der Vorsitz bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer für die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlungen werden protokolliert und vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet. Die Protokolle sind jeweils an der folgenden Mitgliederversammlung zu genehmigen.

Art. 11 Der Vorstand

Der Vorstand ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan des Vereins.

Art. 11.1 Aufgaben

Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

1. Bestimmung des Präsidenten und seines Vertreters sowie die weitere Konstituierung des Vorstandes;
2. Einstellung eines Geschäftsführers;
3. Berichterstattung an die Mitgliederversammlung;
4. Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
5. Führung laufender Geschäfte des Vereins und Vertretung des Vereins nach aussen, sofern diese Aufgaben nicht an eine Geschäftsführung delegiert wurde;
6. Vollzug der Vereinsbeschlüsse;
7. Behandlung von Anregungen, Anträgen, und Beschwerden der Vereinsmitglieder;
8. Aufstellung von Budget und Jahresrechnung;
9. Verwaltung des Vereinsvermögens;

- 10. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- 11. Beantragung von Ehrenmitgliedschaften.

Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Art. 11.2 Wahl und Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes auf drei (3) Jahre, nach dessen Ablauf sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar sind.

Der Vorstand besteht aus mindestens vier (4) und maximal acht (8) Mitglieder, einschliesslich dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Kassier.

Bei einem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern innerhalb der Amtszeit besitzt der Vorstand das Recht der Selbstergänzung. Während einer Amtsdauer neu gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt sind. Ein freiwilliger Rücktritt muss drei Monate vorher dem Vorstand angekündigt werden.

Anstelle einer Präsidentin oder eines Präsidenten kann auch ein Co-Präsidium gewählt werden. Der Vorstand kann auch zwei Vizepräsidenten wählen.

Art. 11.3 Sitzungen, Beschlüsse, Protokolle

Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von seinem Vertreter, einberufen und geleitet. Die Vorstandssitzungen sollten regelmässig jedoch mindestens zweimal jährlich durchgeführt werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Präsidenten oder seinem Stellvertreter mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder seines Stellvertreters. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird.

Über die Sitzungen des Vorstands wird ein Protokoll geführt. Es ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und an der folgenden Sitzung zu genehmigen

Art. 11.4 Ausschüsse

Zur Bearbeitung bestimmter Angelegenheiten können auf Beschluss des Vorstandes hin, besondere Ausschüsse von Vereinsmitgliedern gebildet werden. Der Vorsitzende eines Ausschusses wird vom Vorstand bestimmt. Die Berichterstattung erfolgt an den Vorstand.

Art. 12 Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. der Verein nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Mitglieder zustimmen; und
3. der Verein nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt beschäftigt.

Art. 13 Geschäftsführung

Der Vorstand kann im Rahmen seiner Kompetenzen, Aufgaben an eine Geschäftsführung delegieren. In diesem Fall ist ein Organisationsregelement zu erlassen.

Art. 14 Vertretung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten oder des Vizepräsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Eine gegenseitige Bevollmächtigung für bestimmte Angelegenheiten ist zulässig.

Art. 15 Kassier

Der vom Vorstand gewählte Kassier ist für das Finanzwesen des Vereins verantwortlich.

IV. Statutenänderung und Auflösung

Art. 16 Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden und vertretenen Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Art. 17 Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit, sofern wenigstens ein Drittel der Mitglieder sich dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins in einer eigens dazu berufenen Mitgliederversammlung beschliessen. Der Beschluss über die Auflösung des Vereines bedarf mindestens drei Viertel der anwesenden und vertretenen Stimmen der Mitglieder. Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, falls die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Die Kompetenzen der Mitgliederversammlung bleiben auch während der Liquidation im vollen Umfang in Kraft.

Wenn sich der Verein durch Vereinigung mit einem anderen Verband mit gleichartigen Zielen auflöst, so bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes die näheren Modalitäten.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 18 Mitteilungen

Mitteilungen an die Vereinsmitglieder erfolgen per Brief, E-Mail oder einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht.

Einberufungen der Mitgliederversammlung gelten als Mitteilungen.

Art. 19 Vereins- und Geschäftsjahr

Das Vereins- und das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 20 Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen diejenigen der Mitgliederversammlung vom 31. März 2011 und treten mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11. Juni 2026 in Kraft.

Der Vorsitzende:

Die Protokollführerin:

.....

.....